



GEMEINDE FAHRENZHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 11.05.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:43 Uhr
Ort: in der neuen Aula der Grundschule

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stadlbauer, Heinrich

Mitglieder des Gemeinderates

Angermaier, Martin
Angermaier, Sandra
Betz, Bernhard
Diemer, Sandra
Guttner, Annemarie
Harms, Thorsten
Hermann, Christian
Hermann, Monika
Karl, Andreas
Kern, Andreas
Kern, Robert
Kislinger, Christian
Kislinger, Heinrich
Mößmer, Christian
Mößmer, Yvonne
Pflügler, Rainer
Selmeier, Renate
Stocker, Eva
Widhopf, Josef
Wildgruber-Bolesc Zuk, Astrid

Schriftführer

Hermann, Franz

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Geschäftsordnung: Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder und Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit 2020/163/HA
- 2 Geschäftsordnung: Beschluss über die Wahl eines 3. Bürgermeisters/einer 3. Bürgermeisterin zur Stellvertretung des ersten Bürgermeisters 2020/164/HA
- 3 Geschäftsordnung: Wahl eines 2. Bürgermeisters/einer 2. Bürgermeisterin zur Stellvertretung des ersten Bürgermeisters 2020/165/HA
- 4 Geschäftsordnung: Wahl eines 3. Bürgermeisters/einer 3. Bürgermeisterin zur Stellvertretung des ersten Bürgermeisters 2020/166/HA
- 5 Geschäftsordnung: Ggf. Bestellung weiterer Stellvertreter des ersten Bürgermeisters im Sinne des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO 2020/168/HA
- 6 Geschäftsordnung: Vereidigung der weiteren Bürgermeister und ggf. weiterer Stellvertreter sowie Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit (sofern erforderlich) 2020/167/HA
- 7 Geschäftsordnung: Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten 2020/169/HA
- 8 Geschäftsordnung: Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 2020/170/HA
- 9 Geschäftsordnung: Erlass einer neuen Geschäftsordnung für die laufende Amtsperiode 2020/171/HA
- 10 Geschäftsordnung: Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen 2020/172/HA
- 11 Geschäftsordnung: Bestellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung für den Schulverband Fahrenzhausen (Grundschule Fahrenzhausen) 2020/173/HA
- 12 Geschäftsordnung: Bestellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung für den Schulverband Haimhausen (Mittelschule Haimhausen) 2020/174/HA
- 13 Geschäftsordnung: Bestellung von Verbandsräten zum "Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd" 2020/175/HA
- 14 Geschäftsordnung: Bestellung von Verbandsräten für den "Zweckverband Naherholungsanlage 'Eichberg' Hörenzhausen/Günzenhausen mit landschaftlichem Golfplatz" 2020/176/HA
- 15 Geschäftsordnung: Bestellung von Referenten 2020/177/HA
- 16 Bauamt - aktuelle Informationen und Projektstände 2020/743/BA
- 17 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Heinrich Stadlbauer eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß Art. 47 Abs. 2 und Abs. 3 GO vorliegt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Geschäftsordnung: Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder und Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit

Sachverhalt

Der erste Bürgermeister begrüßt die neu- und wiedergewählten Mitglieder des Gemeinderates. Nach den einleitenden Worten nimmt der erste Bürgermeister den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern, Herrn Bernhard Betz, Frau Sandra Diemer, Frau Annemarie Guttner, Herrn Thorsten Harms, Herrn Christian Mößmer, Frau Yvonne Mößmer, Herrn Rainer Pflügler und Frau Astrid Wildgruber-Bolescuk, den in Art. 31 Abs. 5 GO vorgeschriebenen Eid ab und verpflichtet sie zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit. Die Gemeinderatsmitglieder bestätigen die Verpflichtung durch ihre Unterschrift.

2 Geschäftsordnung: Beschluss über die Wahl eines 3. Bürgermeisters/einer 3. Bürgermeisterin zur Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Sachverhalt

Die Gemeindeordnung sieht in Art. 35 vor, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister wählt.

Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister). Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, einen dritten Bürgermeister/eine dritte Bürgermeisterin zu wählen.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

3 Geschäftsordnung: Wahl eines 2. Bürgermeisters/einer 2. Bürgermeisterin zur Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Sachverhalt

Aus der Mitte des Gemeinderates sind Wahlvorschläge zu machen. Es werden folgende Wahlvorschläge gemacht:

Herr 1. Bürgermeister Stadlbauer schlägt Herrn Andreas Karl vor.

Nachdem keine weiteren Vorschläge gemacht werden, wird die Wahl durchgeführt. Die Mitglieder des Gemeinderates und der erste Bürgermeister geben auf einem vorbereiteten Stimmzettel der Reihe nach und in geheimer Wahl (Wahlkabine) ihre Stimme ab und werfen den gefalteten

Stimmzettel in die bereit stehende Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die jeweilige Stimmabgabe in einem Verzeichnis. Anschließend werden die Stimmzettel von Herrn 1. Bürgermeister Stadlbauer und dem Schriftführer ausgezählt.

Wahlergebnis:

- abgegebene Stimmen 21
- gültige Stimmen 21
- ungültige Stimmen 0

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

- Herrn Andreas Karl 17 Stimmen
- Frau Eva Stocker 1 Stimme
- Frau Sandra Angermaier 1 Stimme
- Herr Christian Hermann 1 Stimme
- Herr Andreas Kern 1 Stimme.

Der erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Herr Andreas Karl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt wurde. Er fragt Herrn Andreas Karl ob er die Wahl annimmt. Herr Andreas Karl nimmt die Wahl an und bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen. Damit ist Herr Andreas Karl zum zweiten Bürgermeister gewählt.

4 Geschäftsordnung: Wahl eines 3. Bürgermeisters/einer 3. Bürgermeisterin zur Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Sachverhalt

Aus der Mitte des Gemeinderates sind Wahlvorschläge zu machen. Es werden folgende Wahlvorschläge gemacht:

Herr 1. Bürgermeister Stadlbauer schlägt Herrn Heinrich Kislinger vor. Gemeinderatsmitglied Widhopf schlägt Herrn Christian Hermann vor. Beide Kandidaten begründen ihre Kandidatur.

Nachdem keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden, wird die Wahl durchgeführt. Die Mitglieder des Gemeinderates und der erste Bürgermeister geben auf einem vorbereiteten Stimmzettel der Reihe nach und in geheimer Wahl (Wahlkabine) ihre Stimme ab und werfen den gefalteten Stimmzettel in die bereit stehende Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die jeweilige Stimmabgabe in einem Verzeichnis. Anschließend werden die Stimmzettel von Herrn 1. Bürgermeister Stadlbauer und dem Schriftführer ausgezählt.

Wahlergebnis:

- abgegebene Stimmen 21
- gültige Stimmen 21
- ungültige Stimmen 0

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

- Herrn Heinrich Kislinger 13 Stimmen
- Herrn Christian Hermann 8 Stimmen.

Der erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Herr Heinrich Kislinger die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum dritten Bürgermeister gewählt wurde. Er fragt Herrn Heinrich Kislinger, ob er die Wahl annimmt. Herr Heinrich Kislinger nimmt die Wahl an. Damit ist Herr Heinrich Kislinger zum dritten Bürgermeister gewählt.

5 Geschäftsordnung: Ggf. Bestellung weiterer Stellvertreter des ersten Bürgermeisters im Sinne des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO

Sachverhalt

Gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO kann der Gemeinderat aus seiner Mitte neben den weiteren Bürgermeistern weitere Stellvertreter für den Fall bestimmen, dass der erste, zweite und dritte Bürgermeister gleichzeitig verhindert sind.

Beschluss

Der Gemeinderat bestimmt neben den weiteren Bürgermeistern weitere Stellvertreter/in aus dem Gemeinderat.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 20 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

6 Geschäftsordnung: Vereidigung der weiteren Bürgermeister und ggf. weiterer Stellvertreter sowie Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit (sofern erforderlich)

Sachverhalt

Eine Vereidigung und Verpflichtung des zweiten und dritten Bürgermeisters ist nicht erforderlich, weil sie bereits Bürgermeister in der letzten Amtsperiode waren.

7 Geschäftsordnung: Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes können Gemeinden ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anchlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Bereits in der letzten Amtsperiode war der erste Bürgermeister, Herr Stadlbauer, zum Standesbeamten (beschränkt auf Eheschließungen und Lebenspartnerschaften) bestellt worden. Die Bestellung der Bürgermeister nach § 2 Abs. 3 Satz 1 erlischt spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung der ersten Bürgermeister gilt im Fall ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort. Nachdem es seit 2017 Eheschließungen von gleichgeschlechtlichen Paaren gibt, ist die Neubegründung von Lebenspartnerschaften weggefallen.

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt den 1. Bürgermeister, Herrn Heinrich Stadlbauer, auch für die 2. Amtszeit (01.05.2020 – 30.04.2026) zum Standesbeamten, beschränkt auf die Vornahme von Eheschließungen (Eheschließungs-Standesbeamter).

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

Sachverhalt

Die Satzung muss für jede Amtsperiode übernommen bzw. überarbeitet werden.

Dem Gemeinderat wird eine „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ vorgelegt. Bgm. Stadlbauer erläutert die Sitzverteilung der Ausschüsse. Es sollen folgende Ausschüsse gebildet werden:

- Bau- und Planungsausschuss bestehend mit Vorsitzenden und 7 Mitgliedern
- Infrastruktur- und Umweltausschuss bestehend mit Vorsitzenden und 6 Mitgliedern
- Haupt- und Finanzausschuss bestehend mit Vorsitzenden und 7 Mitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss bestehend mit Vorsitzenden und 4 Mitgliedern

Weiter erläutert er die rechtliche Stellung der Ortssprecher und Ortsbeauftragten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage enthaltene Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung des Entwurfs vom 11.05.2020.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

Sachverhalt

In den geführten Gesprächen mit den Vertretern der einzelnen Gruppierungen im Gemeinderat hat sich herausgestellt, dass die Mehrheit beim bisherigen Ausschusssystem mit den drei beschließenden Ausschüssen bleiben will.

Folgende beschließende Ausschüsse sollen gebildet werden:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Planungsausschuss
- Infrastruktur- und Umweltausschuss

Bgm. Stadlbauer erwähnt, dass die vorgelegte Satzung vom 08.05.2020 in einigen Punkten der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages angepasst wurde.

Gemeinderatsmitglied Astrid Wildgruber-Bolesczuk beantragt, dass in § 23 Abs. 2 der Sitzungsraum „im Pfarrsaal“ gestrichen wird.

Aus Ihrer Sicht müsste die Gemeinde neutral sein und sollte deshalb keine kirchlichen Einrichtungen für Gemeinderatssitzungen benutzen. In der Gemeinde gibt es genügend gemeindeeigene Räume (z. B. Feuerwehrhaus).

Beschluss

In § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung werden die Wörter „im Pfarrsaal“ gestrichen werden.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 13 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage enthaltene „Geschäftsordnung“ für die laufende Amtsperiode in der Fassung des Entwurfs vom 08.05.2020.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

Sachverhalt

Entsprechend der neuen Geschäftsordnung sind jeweils 7 Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter für den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Bau- und Planungsausschuss und 6 Ausschussmitglieder für den Infrastruktur- und Umweltausschuss zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. In der letzten Amtsperiode war der Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Gemeinderatsmitgliedern besetzt. Auf Grund der Erhöhung der Zahl der Gemeinderatsmitglieder in der neuen Amtsperiode und der Vertretung von 5 Parteien bzw. Gruppierungen im Gemeinderat schlägt die Verwaltung vor, den Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Gemeinderatsmitgliedern zu besetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt für den Haupt- und Finanzausschuss folgende Mitglieder:

ordentliches Mitglied:	Stellvertreter/in:
Sandra Diemer (CSU)	Christian Hermann (CSU)
Astrid Wildgruber-Bolesczuk (CSU)	Josef Widhopf (CSU)
Sandra Angermaier (SPD)	Thorsten Harms (Vorschlag SPD)
Renate Selmeier (FBL)	Rainer Pflügler (FBL)
Heinrich Kislinger (FBL)	Andreas Kern (FBL)
Christian Kislinger (FWE))	Annemarie Guttner (FWE)
Andreas Karl (FWE)	Christian Mößmer (FWE)

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt für den Bau- und Planungsausschuss folgende Mitglieder:

ordentliches Mitglied:	Stellvertreter/in:
Josef Widhopf (CSU)	Astrid Wildgruber-Bolesczuk (CSU)
Monika Hermann (CSU)	Sandra Diemer (CSU)
Martin Angermaier (SPD)	Sandra Angermaier (SPD)
Yvonne Mößmer (FBL)	Bernhard Betz (FBL)
Eva Stocker (FBL)	Heinrich Kislinger (FBL)
Robert Kern (FWE)	Andreas Karl (FWE)
Annemarie Guttner (FWE)	Christian Kislinger (FWE)

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt für den Infrastruktur- und Umweltausschuss folgende Mitglieder:

ordentliches Mitglied:	Stellvertreter/in:
Christian Hermann (CSU)	Monika Hermann (CSU)
Thorsten Harms (Vorschlag SPD)	Martin Angermaier (SPD)
Andreas Kern (FBL)	Yvonne Mößmer (FBL)

Bernhard Betz (FBL)	Renate Selmeier (FBL)
Rainer Pflügler (Vorschlag FWE)	Eva Stocker (Vorschlag FWE)
Christian Mößmer (FWE)	Robert Kern (FWE)

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt für den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss folgende Mitglieder:

ordentliches Mitglied:	Stellvertreter/in:
Astrid Wildgruber-Bolesczuk (CSU)	Christian Hermann (CSU)
Sandra Angermaier (SPD)	Martin Angermaier (SPD)
Rainer Pflügler (FBL)	Yvonne Mößmer (FBL)
Thorsten Harms (Vorschlag FBL)	Renate Selmeier (FBL)
Christian Kislinger (FWE)	Christian Mößmer (FWE)

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt zur Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Frau Astrid Wildgruber-Bolesczuk.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Thorsten Harms

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

11 Geschäftsordnung: Bestellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung für den Schulverband Fahrenzhausen (Grundschule Fahrenzhausen)

Sachverhalt

Gemäß Art. 9 Abs. 3 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes werden in die Verbandsversammlung die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

Neben dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem der Schulverbandsversammlung sind derzeit 2 Mitglieder aus dem Gemeinderat in die Schulverbandsversammlung zu berufen.

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Fahrenzhausen folgende Mitglieder:

ordentliches Mitglied:	Stellvertreter/in:
Sandra Diemer (CSU)	Thorsten Harms (FDP)
Renate Selmeier (FBL)	Yvonne Mößmer (FBL)

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

12 Geschäftsordnung: Bestellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung für den Schulverband Haimhausen (Mittelschule Haimhausen)

Sachverhalt

Aus dem Gemeinderat Fahrenzhausen ist 1 ordentliches Mitglied mit Stellvertretung in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Haimhausen zu berufen.

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt für die Schulverbandsversammlung der Mittelschule Haimhausen folgende Mitglieder:

ordentliches Mitglied:	Stellvertreterin:
Eva Stocker (FBL)	Annemarie Guttner (FWE)

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

13 Geschäftsordnung: Bestellung von Verbandsräten zum "Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd"

Sachverhalt

Neben dem ersten Bürgermeister ist ein Verbandsrat/rätin mit Stellvertretung zu bestellen.

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt für den „Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd“ folgende Verbandsräte/innen:

Verbandsrat:	Stellvertreterin:
Bernhard Betz (FBL)	Christian Mößmer (FWE)

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

14 Geschäftsordnung: Bestellung von Verbandsräten für den "Zweckverband Naherholungsanlage 'Eichberg' Hörenzhausen/Günzenhausen mit landschaftlichem Golfplatz"

Sachverhalt

Obwohl die Geschäfte des Zweckverbandes weitgehend ruhen, ist für die neue Amtsperiode 1 Verbandsrat/rätin mit Stellvertretung zu berufen.

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt für den „Zweckverband Naherholungsanlage 'Eichberg' Hörenzhausen/Günzenhausen mit landschaftlichem Golfplatz“ folgende Verbandsräte/innen:

Verbandsrätin	Stellvertreter:
Annemarie Guttner (FWE)	Andreas Kern (FBL)

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

15 Geschäftsordnung: Bestellung von Referenten

Sachverhalt

In der letzten Amtsperiode wurden Referenten mit Stellvertretung für folgende Bereiche bestellt:

- Senioren und Behinderte
- Kinder und Jugendliche
- Energiethemen
- Vereine und Sport.

In der letzten Vorbesprechung der Gruppierungen wurde vereinbart, die Referenten erst zu einem späteren Zeitpunkt zu benennen.

Gemeinderatsmitglied Astrid Wildgruber-Bolesczuk plädiert, die Referenten diese Sitzung zu benennen, da dies schließlich auf der Tagesordnung steht.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, die Bestellung von Referenten nicht zurückzustellen und heute zu benennen.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 13 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

16 Bauamt - aktuelle Informationen und Projektstände

Sachverhalt

- **Sanierung der Wasserleitung in der Blumenstraße**

Der WasserZV ist auf die Gemeinde gekommen, dass in der Blumenstraße ab 18.05 die vorhandene Wasserleitung saniert wird. Dies bedeutet im Einzelnen, dass die vorhandenen Wasserleitungen, die teils in Privatgrundstücken liegen stillgelegt werden und in der Straße eine neue Leitung verlegt wird und die Hausanschlüsse neu gemacht werden. Die direkt betroffenen Anlieger werden vom WasserZV mittels Einwurfzettel und persönlichem Kontakt vor Ort informiert werden. Sowohl für die Anlieger als auch für die Gemeinde entstehen hierbei keinerlei Kosten. Die Maßnahme ist vom WasserZV schon länger geplant, wurde aber aufgrund der B13 Maßnahme und der damit verbundenen Umleitungsstrecken für den Anliegerverkehr bisher zurückgestellt und nicht durchgeführt. Der zuständige Sachbearbeiter teilte der Bauverwaltung mit, dass kurzfristig eine Firma zur Verfügung steht und die Arbeiten nun gestartet werden können. Die Ausführungszeit beträgt ca. 2-3 Wochen.

- **B13 Bushäuschen – Aufstelltermin**

Der Hersteller der Bushäuschen hat sich gemeldet und die Lieferung und Montage für den 13.05.2020 angekündigt. Die Bauverwaltung hat mit der Straßenbaufirma bereits die Fundamentierung der Bushäuschen vorbereiten lassen, die Spedition ist über die Standorte entsprechend informiert.

- **Rettenbachbrücke – weiteres Vorgehen**

Die mit der Ausführung beauftragte Firma Max Jung aus München wird ab 11.05.2020 mit der Baustelleneinrichtung an der Rettenbachbrücke beginnen. Die Firma hat bereits entsprechende Pläne der Bauverwaltung vorgelegt. Die Baustelleneinrichtung kann auf den vorhandenen Uferflächen und Gemeindegrund erfolgen. Der Feldweg in diesem Bereich

wird vermutlich etwas verengt in dem Zeitraum des Baus der Brücke. Es ist geplant die Brücke Ende Mai abzureißen und bis zum Beginn der Sommerferien neu zu fundamentieren und aufzubauen. Die Bauüberwachung obliegt dem Statikbüro Brandl&Eltschig aus Freising, die Maßnahme wird von der Bauverwaltung entsprechend organisiert und begleitet.

- **Waldkindergarten – Anmietung eines Bauwagens**

Auf den Tipp eines neuen Gemeinderatsmitglieds konnte für den Waldkindergarten ein bereits ausgebauter Bauwagen organisiert und angemietet werden. Der Mietvertrag konnte zwischenzeitlich mit der Familie unterzeichnet werden. Der Bauwagen steht unserem Waldkindergarten bis mindestens nächste Jahr im Frühjahr zur Verfügung. Zwischenzeitlich wird die Bauverwaltung einen eigenen Bauwagen für die Waldkindergarten mit entsprechender Vorlaufzeit organisieren und bauen lassen.

Der Gemeinde Neufahrn wurde zwischenzeitlich, mit großem Dank, der angebotene Doppelcontainer abgesagt.

- **Kanalspülung und Kamerabefahrung**

Die Gemeinde ist verpflichtet in regelmäßigen Abständen das Kanalnetz untersuchen zu lassen, um eventuelle Schäden zu finden und in einem weiteren Schritt zu beseitigen. Diese Sanierungen werden zur Abdichtung der bestehenden Kanäle und zur dauerhaften Gewährleistung der Standsicherheit und Betriebssicherheit erforderlich. Damit kann die Funktionsfähigkeit der Ortsentwässerung langfristig sichergestellt werden. Insofern beabsichtigt die Gemeinde Fahrenzhausen in der Zeit vom 11. Mai bis zum 30. September 2020 die Kanäle in Großnöbach, Kleinnöbach sowie in Hörenzhausen zu reinigen und optisch zu untersuchen. Die Arbeiten werden durch die Firma KIS aus Allershausen durchgeführt.

Die Inspektion der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel gegen Fließrichtung, also vom Hauptkanal aus in Richtung Grundstück. In einigen wenigen Fällen kann die Inspektion über den Kontrollschacht aus in Fließrichtung notwendig werden. Die betroffenen Anwohner werden mittels Flyer der Gemeinde, Info auf Homepage und in AdG über die anstehenden Arbeiten informiert.

Anhand der in der Kamerabefahrung gewonnenen Daten soll auch das digitale Kanalnetz der Gemeindeverwaltung weiter ausgebaut und verbessert werden. Die gewonnenen Daten werden sukzessive in die GIS Datenbank eingespielt und stehen den Mitarbeitern der Verwaltung zukünftig für Kanalauskünfte digital zur Verfügung.

- **Geh- und Radweg, Bushaltestelle Leger**

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2020, TOP 2020/727/BA soll Firma Seizmeier mit der Ausführung der Straßenbaumaßnahmen beauftragt werden. Die vorher zu unterzeichnende Vereinbarung mit dem Landratsamt Freising wird derzeit noch verhandelt. Sobald die Vereinbarung unterzeichnet ist, wird die Firma Seizmeier beauftragt und eine zeitnahe Ausführung angestrebt.

Ausgleichfläche „Im Leger“:

Nördlich des Baugebietes „Im Leger“ liegt die Ausgleichfläche, auf der ein Spielplatz errichtet werden soll. Gleichzeitig soll die Fläche der Regenrückhaltung bei Starkregenereignissen dienen. Zur Festlegung der Größe der Rückhaltebecken ist eine hydrotechnische Berechnung notwendig. Ein Angebot für diese Berechnung liegt von der Firma Wipfler Plan vor und wird derzeit verhandelt. Mit der Planung zur Gestaltung der Ausgleichfläche wurde der Landschaftsarchitekt Roland Krämer beauftragt.

- **Kindergarten St. Christophorus**

Während des Abrisses und des Neubaus des Kinderhauses St. Christophorus sollen die Kinder im Zeitraum August 2020 bis voraussichtlich August 2022 in einem Containerprovisorium untergebracht werden. Dieses Containerprovisorium soll auf dem gemeindeeigenen Grundstück Fl.-Nr. 72/1, Gemarkung Fahrenzhausen errichtet werden. Die Baugenehmi-

gung vom Landratsamt Freising liegt noch nicht vor. Geplant ist, dass die Aufstellung der Container in KW 21 erfolgt. Derzeit finden vorbereitende Bodenmaßnahmen statt.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellten Projektstände zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Persönlich beteiligt 0

17 Verschiedenes

a) Grunderwerb für Geh und Radweg von Fahrenzhausen nach Jarzt

Bgm. Stadlbauer teilt mit, dass Anfang des Jahres mit den Grundstücksanliegern eine Besprechung stattfand. Über den Grunderwerb konnte keine Einigkeit erzielt werden. Die Vorstellung der Mehrheit der Anlieger können aus Sicht der Gemeinde nicht erfüllt werden. Deshalb ist die Realisierung des Geh- und Radweges in diesem Bereich in naher Zukunft nicht realistisch.

b) Berichterstattung der Presse über Bauantrag Sonnenstraße

Gemeinderatsmitglied Widhopf bringt vor, dass in der Presse von Herrn Bauer über das Ergebnis einer Entscheidung des Bauausschusses falsch berichtet wurde. Es sollte dazu eine Richtigstellung erfolgen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Heinrich Stadlbauer um 20:43 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Heinrich Stadlbauer
Erster Bürgermeister

Franz Hermann
Schriftführung

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Bau- und Planungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Infrastruktur- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) – c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Ortssprecher und Ortsbeauftragte

- (1) Entsprechend Art. 60 a GO kann für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Lauterbach (Ortsteile Lauterbach und Bachenhausen) und für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Jarzt (Ortsteile Appercha, Bärnau und Jarzt) je ein Ortssprecher gewählt werden.
- (2) Aus den übrigen Ortsteilen, die nicht durch Gemeinderäte vertreten sind, können - mit Ausnahme der Ortsteile, Kleineisenbach und Kleinnöbich - Ortsbeauftragte gewählt werden. Art. 60 a GO ist analog hinsichtlich der Wahl und der Amtszeit anzuwenden.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte Referenten für bestimmte Aufgabenbereiche bestimmen, welche vorbereitend tätig und auch Ansprechpartner für die Bürger sind.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines/einer Arbeitskreises/Projektgruppe. Referenten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschale von 30,00 €. Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher und Ortsbeauftragte sowie für sonstige vom Gemeinderat bestellte Mitglieder eines/einer Arbeitskreises/Projektgruppe entsprechend.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist jeweils Ehrenbeamter.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30.06.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.08.2014 außer Kraft.

Fahrenzhausen, den 11.05.2020

Heinrich Stadlbauer
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Fahrenzhausen (nachfolgend stets kurz "Gemeinderat" genannt) gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S.796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBL S. 737) folgende

GESCHÄFTSORDNUNG:

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder auf Grund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung, sofern die Aufgabenzuteilung sich nicht auf die Vorbereitung beschränkt. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

(3) Für die Durchführung von Projekten können auf Beschluss des Gemeinderates zeitlich begrenzt Arbeitskreise oder Projektgruppen zur Vorbereitung bzw. Projektbegleitung eingesetzt werden. Die Teilnehmer der Arbeitskreise/Projektgruppen unterrichten rechtzeitig die Termine und die Ergebnisse der Projekte dem Gemeinderat. Es sollen dazu Niederschriften geführt werden.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO), mit Ausnahme von Ehrungen nach der „Ehrenamtsatzung“ und der „Ehrenordnung Kultur/Sport“
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen die Verfahrensschritte zwischen Aufstellungs-/Änderungs- und Satzungsbeschluss für alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 13
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 13 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszweckes,

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs.
Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff

Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis

ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt.

³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.

Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 nach den Sätzen 2 bis 5 (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO) auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter (Art. 33 Abs. 2 GO) oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO).

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

§ 7 Auflösung

Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO), das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Ausschüsse haben in vorberatender Tätigkeit die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(4) Der Bau- und Planungsausschuss, Haupt- und Finanzausschuss und der Infrastruktur- und Umweltausschuss sind in der Regel beschließende Ausschüsse. Nur dort wo in der Aufgabenteilung „Vorberatung der / des“ steht, werden sie vorberatend tätig.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 25.000,00 €
 - Niederschlagung 50.000,00 €
 - Stundung 50.000,00 €
 - Aussetzung der Vollziehung 50.000,00 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 €,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000,00 € je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- Entscheidung über den Beitritt in einem Zwangsversteigerungsverfahren,
- Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO (Haushaltssatzung) genehmigt ist,
- Vorberatung der Gebühren- und Abgabensatzungen,
- Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes samt Anlagen sowie des Finanzplanes, des Investitionsprogrammes und des Stellenplanes

b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A 12 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Ent-

geltgruppe 12 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO);

- (c) Ehrungen entsprechend der „Ehrenamtssatzung“ und der „Ehrenordnung Kultur/Sport“
- (d) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe (einschließlich Schulen, Mittagsbetreuung, Kinderhorte, Kindergärten), der öffentlichen Einrichtungen (soweit der Infrastruktur- und Umweltausschuss nicht zuständig ist) und der Wirtschaftsförderung sowie Kultur- und Vereinsangelegenheiten,
- e) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich des Gewerbeswesens,
- f) gemeindliches Versicherungswesen,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet und soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind.

2. Bau- und Planungsausschuss:

- a) Angelegenheiten der gemeindlichen Bauleitplanung ohne Flächennutzungsplanung wie Verfahren zu den Bebauungs- und Grünordnungsplänen sowie den Ortsrandsatzungen und allen sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des BauGB sowie den örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, (Die Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlüsse sowie die Satzungsbeschlüsse verbleiben in der Zuständigkeit des Gemeinderates.)
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, Ausnahmen und Befreiungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen, Ortsrandsatzungen oder örtlichen Bauvorschriften im Rahmen von Bauanträgen, Anträgen auf Vorbescheid und Bauvoranfragen,
- c) Vergabe von Aufträgen für Hochbaumaßnahmen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €, (Bei Maßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 100.000,00 € ist vor der Vergabe ein Projektbeschluss sowie die Genehmigung der Ausführungsplanung durch den Gemeinderat erforderlich.)
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

3. Infrastruktur- und Umweltausschuss

- a) Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten in den dem Ausschuss übertragenen Grundstücksangelegenheiten,
- b) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,

- c) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- d) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- e) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen
- f) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- g) Landschafts- und Gewässerschutz,
- h) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- i) Flughafenangelegenheiten, soweit keine Grundsatzentscheidungen betroffen sind,
- j) Öffentlicher Personennahverkehr,
- k) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde wie
 - Erwerb und Veräußerung von gemeindlichen Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 € je Einzelfall,
 - Miet- und Pachtangelegenheiten,
- l) Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen (Neubau und Unterhalt) des Straßen-, Wege-, Brücken-, Kanal- und Gewässerbaus sowie zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung und Verwendung erneuerbarer Energien der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
(Bei Maßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 100.000,00 € ist vor der Vergabe ein Projektbeschluss sowie die Genehmigung der Ausführungsplanung durch den Gemeinderat erforderlich.)
- m) sonstige Ortsplanungen, wie Errichtung von Grünanlagen (sofern diese nicht im Zusammenhang mit einem Bauantrag Dritter stehen), Maßnahmen zur Ortsverschönerung,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet

(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

Halbjährlich zum Stichtag 30.06. und 31.12. unterrichtet der Bürgermeister den Gemeinderat schriftlich über nicht vollzogene Beschlüsse.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der **erste Bürgermeister** erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
6. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- c) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

einschließlich der Entscheidungen zur Wochenarbeitszeit aller Beamten und Arbeitnehmer
- d) die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
- e) die Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind;
im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	5.000,00 €
- Niederschlagung	5.000,00 €
- Stundung	10.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	10.000,00 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen, und sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 25.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000,00 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000,00 € je Einzelfall,
- g) die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Höhe von 100.000,00 € und höchstens 3 Monaten Laufzeit im Rahmen der Haushaltssatzung,

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., wenn diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 25.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, Pass- und Personalausweiswesen, Jagd- und Fischereiwesen, Jugendhilfe und Jugendpflege, Altenhilfe, Obdachlosenfürsorge, öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit die Entscheidung keine grundlegende Bedeutung für die Allgemeinheit hat,

4. in Bau- und Planungsangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Freistellungsverfahren für Bauanträge in Gebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan),
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Freistellungs- und Anzeigungsverfahren bei Abbrucharträgen),
- c) das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen für Werbeanlagen, Dachgauben, Wintergärten, Kaminen, Garagen und sonstigen Nebengebäuden bis zu 50 m² Nutzfläche, sofern keine Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan notwendig sind,
- d) das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung von Bauanträgen und Vorbescheiden,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes und Art. 34 BayNatSchG (gesetzliche Vorkaufsrechte),
- g) die Stellungnahme zu Bauleitplänen von Nachbargemeinden, sofern nicht grundsätzliche Belange der Gemeinde bzw. der Gemeindebürger beeinträchtigt sind,
- h) die Stellungnahme zu Planfeststellungsverfahren oder Anhörungen für die Errichtung von Telekommunikations-, Energieversorgungs- und Wasserversorgungsanlagen,

5. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 6.000,00 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 10.000,00 € beträgt,
- e) bei Kaufangeboten nach dem gemeindlichen Einheimischenmodell:
 - Genehmigung von Notarurkunden Dritter, wenn ein gebundenes Grundstück an Berechtigte weiterveräußert wird,
 - Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht, wenn der Käufer Einheimischer im Sinne der gemeindlichen Richtlinien ist bzw. ein entsprechender Einzelbeschluss des Gemeinderates zur Anerkennung als Einheimischer vorliegt,
 - Bestätigung von Rangrücktritten, sofern diese im Rahmen der Vereinbarungen des Kaufangebotes liegen,
 - Zustimmung zur Löschung und Neueintragung der gemeindlichen Auflassungsvormerkung bei Verkauf eines Grundstückes an einen berechtigten Einheimischen während der Bindungsfrist,

6. Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechtes,

sofern es sich nicht um in der Öffentlichkeit umstrittene Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) handelt.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug

der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:
Es wird kein weiterer Stellvertreter bestimmt.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher und Ortsbeauftragte

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. Sofern durch die angesetzten Tagesordnungspunkte Belange ihres Ortsbereiches berührt sind, haben Sie das Recht, an diesen Tagesordnungspunkten aller Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortsbeauftragte sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder. Sofern durch die angesetzten Tagesordnungspunkte Belange ihres Ortsbereiches berührt sind, wird der jeweilige Ortsbeauftragte zu den betreffenden Tagesordnungspunkten geladen und angehört.

(3) Ortssprecher und Ortsbeauftragte werden zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mit schriftlichem Einverständnis elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung. Sofern Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil von den Belangen der Ortschaft berührt sind, wird im Einladungsschreiben gesondert darauf hingewiesen. Bei der Einladung ist grundsätzlich auch die für den Gemeinderat festgelegte Ladungsfrist einzuhalten. Bei schriftlicher Zustellung der Ladung genügt die Aufgabe zur Post 4 Tage vor der Sitzung bzw. 3 Tage vor der Sitzung bei verkürzter Ladungsfrist in dringenden Fällen, wobei Ladungstag und Sitzungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet werden.

Der Gemeinderat legt in jedem Einzelfall zu Beginn des Tagesordnungspunktes fest, ob der Ortsbeauftragte beratende Funktion hat oder nur zur Aufklärung des Sachverhaltes angehört wird.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats, sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflchtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden im Alten Wirt, im Pfarrsaal, in der Neuen Aula der Grundschule oder in der Mehrzweckhalle in Fahrenzhausen statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 bzw. 19.30 Uhr und sollen regelmäßig um 22.00 Uhr beendet werden. Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Montag. In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link bzw. durch Hinweis auf den den Gemeinderatsmitgliedern bekannten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.a., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf bzw. wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Mit der Unterschrift der anwesenden Gemeinderatsmitglieder auf der Genehmigungsliste und wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene

Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Die Sitzung kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder auch vor Behandlung aller Tagesordnungspunkte unterbrochen werden, wenn die Sitzungsdauer dies rechtfertigt. Eine unterbrochene Sitzung ist am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

Sollte eine Fortführung am nächsten Tag nicht möglich sein, sind die Vorschriften nach § 25 für Frist und Form der Ladung zu beachten.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. I GO richtet. Zusätzlich sind Anfragen von Gemeinderäten nach § 32 der Geschäftsordnung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ unter Angabe des Namens des Gemeinderates und mit der entsprechenden Antwort des Bürgermeisters oder des Beschäftigten in der Niederschrift zu protokollieren. Ist eine entsprechende Antwort erst in der nächsten Sitzung möglich, ist diese Antwort unter Bezug auf die Nachfrage im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden an die Gemeinderäte in Abschrift ausgegeben, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden
Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse werden auch den Gemeinderatsmitgliedern, welche nicht dem jeweiligen Ausschuss angehören, zur Kenntnisnahme im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt

Die Protokolle der nichtöffentlichen Ausschuss-Sitzungen werden, mit Ausnahme der Protokolle des Rechnungsprüfungsausschusses, den Gemeinderatsmitgliedern nach Erstellung in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme vorgelegt.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln (Aushangkästen) bekannt gegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält Gemeindetafeln in allen Ortsteilen mit Ausnahme von Klein-nöbach und Bärnau.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.08.2014, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2018, außer Kraft.

Fahrenzhausen, 11.05.2020

Heinrich Stadlbauer
Erster Bürgermeister